

DIE CHRISTENGEMEINSCHAFT

Bewegung für religiöse Erneuerung

REGIONALVERFASSUNG ÖSTERREICH

P R Ä A M B E L

Die Christengemeinschaft - Bewegung für religiöse Erneuerung - wurde im Jahre 1922 in Dornach/Schweiz gegründet. Sie möchte den Menschen, die Christus in ihrem persönlichen Leben und in dem einer Gemeinschaft suchen, in ihrem Verhältnis zur göttlichen und zur Erdenwelt helfen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Pflege der sieben Sakramente, durch eine auf individuelle Erkenntnis zielende Verkündigung des Neuen Testaments auf der Grundlage der für alle geltenden Lehr- und Glaubensfreiheit und durch Seelsorge.

Die Christengemeinschaft gliedert sich in Gemeinden. Das Gemeindeleben bildet die Grundlage für den Vollzug der Sakramente. Es entsteht durch das Zusammenwirken von Mitgliedern, Freunden und Priestern.

In der Christengemeinschaft werden seit ihrer Gründung 1922 sowohl Frauen als auch Männer zu Priestern geweiht. Der Priesterschaft obliegt die geistliche Leitung.

Sie ist in sich hierarchisch geordnet: Pfarrer, Lenker, Oberlenker, Erzoberlenker; die Weihe ist für alle gleich (flache Hierarchie). Die Priesterschaft spricht ihren Mitpriestern besondere Aufgaben zu: etwa die der Entsendung der Geistlichen in die Gemeinden und Regionen. Sie entsendet in die Region Mittleres Europa (Österreich, Tschechien, Rumänien, und Ungarn) einen „Lenker“, das ist ein Priester zur Wahrnehmung gemeindeübergreifender Aufgaben.

Die Christengemeinschaft in Österreich gehört der internationalen Bewegung für religiöse Erneuerung an, die ihren rechtlichen Rahmen hat in der Stiftung: „De Christengemeenschap (internationaal)“ mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, im Folgenden kurz: Foundation.

A. A L L G E M E I N E B E S T I M M U N G E N

ARTIKEL I

Name und Sitz

1. Die Religionsgemeinschaft trägt den Namen

Die Christengemeinschaft
Bewegung für religiöse Erneuerung

im Folgenden „Die Christengemeinschaft“ genannt.

2. Der Sitz ist Wien.
3. Sie besteht seit 1927 in Österreich und ist seit dem 11. Juli 1998 als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ registriert gemäß § 2 Abs. 1 BekGG 1998 idF BGBl. I Nr. 78 / 2011

ARTIKEL II

Zielsetzung

1. Die Christengemeinschaft hat das Ziel, der fortschreitenden Entwicklung des Christentums zu dienen. Hierzu begründet und unterhält sie Gemeinden.

2. Als geweihte Priester vollziehen Frauen und Männer gleichberechtigt die sieben Sakramente in erneuerter Form: Taufe, Konfirmation, Menschenweihehandlung (Gottesdienst), Beichte, Trauung, Priesterweihe, Heilige Ölung. Ferner vollziehen sie andere kultische Handlungen wie die Sonntagshandlung für die Kinder und die Bestattung.
3. Als Pfarrer ist ihnen das Amt übertragen, in einer Gemeinde zu wirken. Sie verkünden das Evangelium, erteilen Religionsunterricht, sind in der Jugendarbeit tätig und üben die Seelsorge aus. Bestimmte Aufgaben können im Auftrag der Pfarrer auch von anderen Menschen innerhalb der Christengemeinschaft erfüllt werden.
4. In den Gemeinden wird das Gemeindeleben durch die Zusammenarbeit von Pfarrer/n und Mitgliedern gepflegt.

ARTIKEL III Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Christengemeinschaft kann jeder werden, der sich mit der Christengemeinschaft dauerhaft verbinden will.
2. Die Aufnahme zum Mitglied der Christengemeinschaft wird nach einführenden Gesprächen durch einen Pfarrer vollzogen und wird im Gemeindebuch dokumentiert. Eine Mitgliedskarte wird ausgestellt.
3. Die Mitglieder schließen sich zu Gemeinden zusammen, die ihrerseits Glieder der Christengemeinschaft sind.
4. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Bereitschaft, den eigenen Möglichkeiten entsprechend bei der Verwirklichung der Ziele der Christengemeinschaft mitzuhelfen.
5. Die Mitgliedschaft in der Christengemeinschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss (auf Beschluss der Synode) beendet.

ARTIKEL IV Zugehörigkeit

1. Kinder sind der Christengemeinschaft zugehörig durch Empfang der Taufe, der Konfirmation oder durch Entscheid der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft in der Christengemeinschaft kann in der Regel erst nach Erreichen der Volljährigkeit durch freien persönlichen Entschluss begründet werden.
2. Zugehörig können sich auch Nichtmitglieder fühlen, welche an den kultischen Handlungen und anderen Veranstaltungen teilnehmen.

ARTIKEL V Finanzen

Die Christengemeinschaft stützt sich bei der Verwirklichung ihrer Ziele auf die Mittel, die von den Mitgliedern und Freunden nach deren Möglichkeiten aufgebracht werden, wie regelmäßige Beiträge, einmalige Schenkungen, Spenden, Erbschaften und dergleichen, sowie auf die von denselben ehrenamtlich erbrachten Arbeitsleistungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge unterliegt der Selbsteinschätzung der Mitglieder. Die Finanzgebarung der Christengemeinschaft in Österreich wird vom „Verein der Freunde der Christengemeinschaft, Hauptverein“ wahrgenommen.

Die Gemeinden verwalten die ihnen übergebenen finanziellen Mittel und Werte selbst. Sie stützen sich bezüglich der Finanzgebarung auf die jeweiligen Zweigvereine des Vereins „Verein der Freunde der Christengemeinschaft“. Jahresabschluss und Budget, sowie Planungen zum Eingehen von Verbindlichkeiten sind der Regionalversammlung vorzulegen. Diese kann bei begründeten Bedenken Einspruch erheben.

Im Übrigen unterstützen sich die Einrichtungen der Christengemeinschaft auf internationaler Ebene nach Notwendigkeiten und Möglichkeiten gegenseitig.

B. DIE CHRISTENGEMEINSCHAFT UND IHRE O R G A N E

ARTIKEL VI Organe

Die Christengemeinschaft hat folgende Organe:

- die Synode
- die Regionalversammlung
- den Regionalvorstand
- das Schiedsgericht

ARTIKEL VII Die Synode

1. Die Synode besteht aus denjenigen Priestern der Christengemeinschaft, die in Österreich tätig sind, und dem Lenker. Ihr obliegt die geistliche Leitung im Sinne der Präambel.
2. Die Entsendung der Pfarrer in die Gemeinden erfolgt durch den Lenker.
3. Die Synode ist von den Weisungen anderer Organe unabhängig.

ARTIKEL VIII Die Regionalversammlung

1. Der Regionalversammlung gehören die Mitglieder der Synode sowie Delegierte aus allen Gemeinden an.
2. Die Regionalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie bestimmt einen Gesprächsleiter.
3. Sie beschließt über den Haushalt und über die Entlastung des Regionalvorstandes.
4. Die Regionalversammlung wählt aus den Vorständen und Gemeindeverantwortlichen den Regionalvorstand (Art. IX) sowie die Rechnungsprüfer. Sie wählt weiters die Vertreter für überregionale Aufgaben innerhalb der Foundation. Sämtliche Funktionsperioden betragen vier Jahre. Wiederwahl sowie vorzeitige Abberufung sind möglich.
5. Die Regionalversammlung beschließt Verfassungsänderungen. Sie prüft die von den Gemeinden beschlossenen Statuten auf deren Übereinstimmung mit der Verfassung und genehmigt diese, wenn sie der gemeinsamen Ordnung entsprechen. Sie begleitet das Zusammenwirken aller Organe der Christengemeinschaft und kann dazu nötige Beschlüsse fassen.

6. Die Regionalversammlung strebt einmütige Beschlüsse an. Kommen diese nicht zustande, so beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung nicht anwesender Stimmberechtigter einzuholen. Wird eine Abstimmung nötig, so stehen jeder Gemeindedlegation drei Stimmen zur Verfügung, die auch uneinheitlich abgegeben werden können, den Mitgliedern der Synode je eine. Bei Verfassungsänderungen ist die Zustimmung der Synode, sowie eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich.
7. Die Regionalversammlung wird durch Beschluss des Regionalvorstandes einberufen. Auf Verlangen der Synode oder eines Gemeindevorstandes ist der Regionalvorstand verpflichtet, die Regionalversammlung einzuberufen.

Artikel IX Der Regionalvorstand

1. Die Regionalversammlung bestellt mindestens drei Personen, die nicht der Synode angehören, für den Regionalvorstand.
2. Darüber hinaus gehören dem Regionalvorstand mindestens zwei Pfarrer an, die von der Synode benannt werden.
3. Der Lenker kann jederzeit an den Beratungen des Regionalvorstandes teilnehmen; ist er an der Teilnahme verhindert, so wird er von den Entscheidungen des Regionalvorstandes in Kenntnis gesetzt.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied kooptieren.
5. Der Regionalvorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung für die Verwaltung der Christengemeinschaft in Österreich verantwortlich. Er gibt sich eine Arbeitsordnung. Er strebt einmütige Beschlüsse an. Kommen diese nicht zustande, beschließt er mit einfacher Mehrheit aller Stimmen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung nicht anwesender Stimmberechtigter einzuholen.
6. Zwei seiner Mitglieder vertreten die Christengemeinschaft wirksam nach außen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL X Schlichtungs- und Schiedsverfahren

§ 1 Die Schlichtungskommission

Zur Schlichtung aller innerhalb der Bekenntnisgemeinschaft entstehenden Streitigkeiten bestellt die Regionalversammlung bei Bedarf eine Schlichtungskommission bestehend aus fünf gewählten Mitgliedern. Ihre Aufgabe ist es, nach Anhörung beider Streitparteien einen schriftlich begründeten Einigungsvorschlag zu erarbeiten. Dieser ist binnen sechs Monaten vorzulegen.

Wird gegen einen Schlichter Einspruch wegen Befangenheit erhoben, so wählt dieser einen Ersatzschlichter aus der Mitgliedschaft.

Jedem Streitteil steht es nach Verstreichen einer 6-monatigen Frist frei, das Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten

§ 2 Das Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten innerhalb der Christengemeinschaft unterliegen der eigenen Schiedsgerichtsbarkeit. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor ihm werden im Folgenden geregelt.

1. Bei Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 6 Monaten durch Schlichtung beigelegt werden können, wird ein Schiedsgericht gebildet.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Jeder Streitteil bestellt zwei Mitglieder zu Schiedsrichtern und diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Können sie sich über seine Person nicht einigen, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Gemeinde- und der Regionalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind im internen Rahmen der Christengemeinschaft endgültig.

C. DIE GEMEINDEN UND IHRE ORGANE

ARTIKEL XI

Gründung und Aufhebung

1. Eine Gemeinde gründet sich durch den gemeinschaftlichen Willen einer Anzahl von Mitgliedern und mit Anerkennung dieses Willens durch die Synode.
2. Die Synode kann beschließen, eine Gemeinde aufzuheben, mit einer anderen Gemeinde zusammenzufügen bzw. zu filialisieren. Vor einem solchen Beschluss hört sie die Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinde an.

ARTIKEL XII

Organe der Gemeinde

Eine Gemeinde hat mindestens folgende Organe:

- den Konvent
- die Gemeindeversammlung
- den Gemeindevorstand

ARTIKEL XIII

Der Konvent

1. Der Konvent besteht aus den in die Gemeinde entsandten Pfarrern.
2. Dem Konvent obliegt im Rahmen der Gemeinde die geistliche Leitung im Sinne der Präambel.
3. Er bestimmt, welche Mitglieder des Konventes dem Vorstand der Gemeinde angehören.

ARTIKEL XIV
Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern, die im Wirkungsbereich der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und dem/den Gemeindepfarrer/n.

1. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Gemeindeversammlung wählt auf Vorschlag des amtierenden Gemeindevorstandes mindestens drei, aber höchstens sieben Personen in den Vorstand. Die gewählten Personen sind auch die Delegierten für die Regionalversammlung. Der Gemeindevorstand legt fest, welche drei Personen das Stimmrecht bei einer Regionalversammlung ausüben. Wiederwahl sowie vorzeitige Abberufung sind möglich. Die Gemeindeversammlung beschließt über den Haushalt, die Entlastung des Gemeindevorstandes und die Gemeindestatuten.
3. Sofern das Gemeindestatut nichts anderes bestimmt, wird die Gemeindeversammlung durch Beschluss des Gemeindevorstandes einberufen. Auf Verlangen des Konvents oder des Lenkers ist der Vorstand verpflichtet, eine Gemeindeversammlung einzuberufen.
4. Sofern das Gemeindestatut nichts anderes bestimmt, strebt die Gemeindeversammlung einmütige Beschlüsse an. Kommen diese nicht zustande, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine Änderung der Gemeindestatuten bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL XV
Der Gemeindevorstand

1. Der Gemeindevorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern des Konvents und den gewählten Gemeindemitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Gemeindevorstand für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied kooptieren.
2. Bei den Beratungen über die Unterbreitung eines Vorschlages zur Wahl eines neuen Gemeindevorstandes ist Einvernehmen mit dem Konvent herzustellen.
3. Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Gemeinde.
4. Zwei seiner Mitglieder vertreten die Gemeinde wirksam nach außen.
5. Alles weitere bestimmen die Gemeindestatuten, insbesondere Beschlussquoren und Amtszeit des Gemeindevorstandes.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL XVI
Gemeindestatut

1. Die Gemeindestatuten bestimmen das Nähere über die Befugnisse und die Arbeitsweise der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.
2. Die Gemeindestatuten erlangen Wirksamkeit durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Dieser Beschluss kann erst gefasst werden, wenn die Regionalversammlung die Gemeindestatuten auf die Übereinstimmung mit der Verfassung geprüft und die Übereinstimmung anerkannt hat.

ARTIKEL XVII
Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in der Regionalverfassung nicht vorgesehen sind, entscheidet die Regionalversammlung.

D) B E E N D I G U N G D E R R E C H T S P E R S Ö N L I C H K E I T

Im Falle der Auflösung der Christengemeinschaft erfolgt die Abwicklung durch das „Executive Committee“ der Foundation oder einer von diesem beauftragten Persönlichkeit. Der Abwicklungsüberschuss steht der Foundation zu.